



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2007 – § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe

der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

Beschluss Nr. 06/08

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2007 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Dem Vorstandsvorsitzenden, den Verbandsräten, dem Geschäftsleiter/Werkleiter des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 07/08

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:

den Jahresabschluss 2007 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig **Trinkwasser** in Höhe von 175.354,55 € und einem Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 365.743,01 €.

Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 175.354,55 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Jahresverlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 365.743,01 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 3. Juni 2008 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB und § 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirt-

schaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem sowie Nachweis für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbands- bzw. der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2007 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von unter dem 3. Juni 2008 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf den Abschnitt 6 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

Dresden, 03. Juni 2008

Deloitte & Touche GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Karmann)
Wirtschaftsprüfer

(ppa. Kahlert)
Wirtschaftsprüfer

Siegel

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2007 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2007 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz an der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.



Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera, wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Pölzig, Gemarkung Pölzig

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	314	496
5	318	661
5	319/5	723
5	319/4	723
5	311	497
5	310/6	677
5	310/8	591
5	308/1	660
5	307/9	660
5	307/10	828
5	307/7	660
5	309/8	312
5	307/2	286
5	289/4	286
5	287/6	286
2	183/1	411
2	198/1	348
1	87/8	57
1	87/7	628
1	87/6	627
1	87/5	475
2	199/4	48
2	208/2	682
2	207/1	57
2	206/1	227
2	205/1	40
2	204/1	29
2	212/5	591
1	50	591
1	51	130
1	233/182	591
3	233/180	660
3	233/43	591
3	233/105	835
3	233/34	591

Gemeinde Linda, Gemarkung Linda

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr
1	51/3	200
1	51/4	167
1	139/1	2
1	147	167
1	132/9	34

1	151	48
1	138	29
1	153	43
1	193/1	11
1	231/1	154
1	198/10	49
1	195/2	49
1	9	4
1	96/12	196
1	96/11	68
1	96/5	138
1	94/2	30
1	67	69
1	38	107
1	77	52
1	13	88
1	90/1	51
2	242/4	8
2	244/1	8
1	31	23
1	80	55
1	222	20
3	286	20

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.
Zschiegner
Sachgebietsleiterin



Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Fernwasserversorgung, Haarbergstraße 37, 99097 Erfurt wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Langenwolschendorf, Gemarkung Langenwolschendorf

Fernwasserleitung, Strecke 2/A 8203 0000-Langenwolschendorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
206	5	410/2

Gemeinde Weißendorf, Gemarkung Weißendorf

Fernwasserleitung, Strecke 2 alt/A 8221 0000-Weißendorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
20	1	161
132	1	159
5	1	158/4
146	1	158/3
23	1	158/1
20	1	150
60	1	151
132	1	152
41	1	153/1
2	1	154/7
181	1	154/6
181	1	154/5
98	1	154/4
176	1	156/2
61	1	156/4
224	1	135
275/276	1	43/7
17	1	42
96	1	705/2
223	1	705/7
4	1	705/6
119	1	703
192	1	702
192	1	701
192	1	700
263	2	698
79	2	697/4
104	2	697/3
26	2	697/2
26	2	696
67	2	695
25	2	693/1
224	2	694/3
20	2	692
26	2	658
26	2	464/1
157	2	691
2	2	690
2	2	689

2	2	688
2	2	687
2	2	686
224	2	685/4
263	2	666/7
263	2	667
263	2	668
263	2	682/3
263	2	685/5
263	2	682/2
263	2	681/1
263	2	793/7

Gemeinde Weißendorf, Gemarkung Weißendorf

Fernwasserleitung, Strecke 2/A 8203 0000-Weißendorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
20	1	161
132	1	159
5	1	158/4
146	1	158/3
61	1	158/2
40	1	147
4	1	148
20	1	149
20	1	150
60	1	151
132	1	152
41	1	153/1
2	1	154/7
224	1	135
275/276	1	43/7
96	1	705/2
223	1	705/7
4	1	705/6
119	1	703
192	1	702
192	1	701
192	1	700
263	2	698
79	2	697/4
104	2	697/3
26	2	697/2
26	2	696
104	2	694/1
104	2	774/3
104	2	775/13
25	2	778
120	2	781/1
41	2	783/2
2	2	784/1
303	2	784/2

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Dörtendorf

Fernwasserleitung, Strecke 2/A 8203 0000-Dörtendorf

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
120	4	483/1
134	4	484/1
42	4	485/1
25	4	486
30	4	487
9	4	362
32	4	361
25	4	360
134	4	359
44	4	358
33	4	525
23	4	522



22	4	363/1	5174	27	3073/40
16	4	363/2	3543	27	3073/69
44	4	357	5113	27	3073/43
49	4	356	3543	27	3073/67
22	4	351	1925	26	2851/2
134	4	364	3871	26	2852/2
9	4	365	1118	26	2833
44	4	368	3543	38	2816/5
22	4	354/1	1515	38	4065
			1015	38	4066
			4640	38	4121/1
			2888	38	4122/7
			3274	38	4123/3
Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda			4329	38	4123/4
Fernwasserleitung, Strecke 2 alt/A 8221 0000-Zeulenroda			2747	38	4132/1
Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.	3254	38	4132/2
3810	25	2549/37	3543	38	4114/1
5300	25	2553/16	3731	38	4143
3810	25	2553/13	2365	38	4227
3810	25	2530/22	2365	38	4229
3598	25	2549/28	533	38	4230
3512	25	2545/3	882	38	4231
1788	25	2565/1	289	38	4232
3625	28	3222/2	289	38	4233
1075	28	3220/1	971	38	4234
5103	28	3174/16	1796	38	4237/3
1977	28	3229	328	38	4195
568	28	3230/2	328	38	4196
3625	28	3230/1	3024	38	4182
			3024	38	4184
			1024	38	4183/1
			1024	38	4178/3
Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda			1836	38	4178/2
Fernwasserleitung, Strecke 2/A 8203 0000-Zeulenroda			4723	38	4178/5
Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.	1836	38	4177/6
5103	28	3174/16	3543	38	4398/8
420	28	3228	1272	38	4213
1977	28	3229	1179	38	4203
568	28	3230/2	1796	38	4201/1
3625	28	3230/1	3942	38	4199
3625	28	3231	366	38	4198
3625	28	3232/1	366	38	4197
5103	28	3232/2	821	38	4191
687	28	3233	821	38	4190
3928	28	3233	2359	38	4174
3928	28	3234	3700	38	4131/4
2465	28	3235	2322	38	4134
3928	28	3194	4493	40	4805/96
620	28	3236	4473	40	4805/55
5300	28	3174/28	4481	40	4805/56
5300	28	3179/4	4474	40	4805/61
5326	28	3174/27	4474	40	4890/5
3543	28	3163/1	4468	40	4890/4
3872	28	2908/2	3672	40	4944/2
3543	27	2906/5	3673	40	4944/3
5237	27	2905/1	3673	40	4944/1
750	27	2901	735	40	4946
278	27	2962	2578	40	4947/2
1064	27	2961	1196	40	4949
272	27	3000	896	40	4950
3081	27	3032	735	40	4948/1
3344	27	3033	3543	41	5003/3
1155	27	3034	2045	41	5010
152	27	3036	4586	41	5009/3
724	27	3094	4586	41	5011
1390	27	3093	1360	41	5012
284	27	3092	347	41	5013/3
285	27	3091/2	347	41	5014/3
3543	27	3073/73	5202	41	5015/3
5112	27	3073/56	261	41	5016/3
3543	27	3073/71	922	39	4740/13
4999	27	3073/16	3652	39	4740/12
5255	27	3073/41	5060	39	4707



Greiz

244	39	4701/1	2	1	565
3543	39	4673/1	611	1	563
3053	39	4675	201	1	575/1
536	39	4676	550	1	572
3346	39	4678/3	1512	1	571
3528	39	4684/4	3	1	570
3543	39	4683/2	137	1	569/2
152	39	4684/1	209	1	569/1
152	39	4669/1	400	1	581
3070	39	4665/7	40	1	582
2851	39	4665/4	30	1	583
2221	39	4664/2	42	1	584/1
2756	39	4661/1	1210	1	467
3543	39	4700/3	42	1	554
285	39	4659	636	1	553
1042	41	5020	400	1	552
283	41	5021/3	1267	1	551
283	41	5021/2	137	1	550
3161	41	5022	137	1	549
3559	41	5023	636	1	548/2
3652	39	4701/2	3	1	546
3543	39	4673/1	708	1	545/13
2330	41	5046	400	1	548/1
1738	41	5047	1254	1	543
522	41	5048	1131	1	542/4
2925	41	5049	1131	1	542/5
3543	41	5053/1	1064	1	542/6
1066	41	5078	35	1	542/2
522	41	5085	53	1	541
796	41	5083/1	708	1	539
3543	41	4700/4	1220	1	535
2992	41	5125	944	1	678/2
3543	41	5126	137	1	679
3420	42	5128	137	1	680
3543	39	4657	137	1	685
285	39	4658	28	4	686
793	39	4656	340	4	687/1
3543	42	5131	31	4	699/2
2129	42	5134	1666	4	699/1
794	42	5132	1069	4	687/2
2130	42	5133	550	4	699/4
3543	42	5145	1267	4	699/5
3543	42	5150	28	4	700

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes**Fernwasserleitung, Strecke 2 alt/A 8221 0000-Triebes**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
17	1	555/1
42	1	554
137	1	550
137	1	549
636	1	548/2
400	1	548/1
1254	1	543
1064	1	542/6
35	1	542/2
53	1	541
1220	1	535
137	1	678/1
550	1	677/1
28	1	686
1069	1	687/2
28	4	700

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Triebes**Fernwasserleitung, Strecke 2/A 8203 0000-Triebes**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
2	1	567
1465	1	566

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grund-



Greiz

stück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner, Sachgebietsleiterin

Landratsamt Greiz
Amt für Umwelt

Greiz, den 21.08.2008

Bekanntmachung

Die Firma Agrargenossenschaft Braunichswalde e.G., Hauptstraße 28 c, 07580 Braunichswalde hat mit Schreiben vom 07.05.2007 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel in 07580 Braunichswalde, Gemarkung Braunichswalde, Flur 2, Flurstücke 187/13, 187/15, 187/14 tw., 188/10 tw. gestellt.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas durch Verwertung von Schweinegülle, Rindermist und Kofermenten und eine BHKW-Anlage mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 589 kW zur Verwertung des Biogases sowie die Erweiterung der vorhandenen Güllelagerkapazität um 2260 m³ auf eine Güllelagerkapazität von 4310 m³.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 2797), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) unter Nr. 7.8.3 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – wesentliche Änderung und Betrieb der Sauenanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immis-

sionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 218, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez.
Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“

Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2008

Der Planungsverband „Industriegroßstandort Ostthüringen“ erläßt aufgrund des § 36 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.S.290) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10. März 2005 (GVBl.S.58) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	60.758,00 €
- im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.758,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Großenstein, den 21.08.2008

Planungsverband
„Industriegroßstandort Ostthüringen“

Dr. Tröger
Verbandsvorsitzender



Greiz

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes "Industriegroßstandort Ostthüringen" Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2008 liegt mit dem Haushaltsplan zwei Wochen lang, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung im Nebengebäude der Verwaltungsgemeinschaft "Am Brahmatal", Dorfstraße 17, 07580 Großenstein, im Zimmer der Kämmerin zu den Dienstzeiten aus.

Greiz, 2008-08-26

Das Sachgebiet Wirtschaft / Fremdenverkehr informiert,

dass bei den Fördergrundsätzen zu Thüringen-Invest durch die Thüringer Aufbau-bank folgende Ergänzungen und Änderungen vorgenommen wurden:

B-VORAUSSETZUNGEN

Bei Gründung von Personen- und Kapitalgesellschaften kann als Existenzgründung angesehen werden, wenn der Existenzgründer durch seine geschäftsführende Tätigkeit und aufgrund eines Gesellschafteranteils von mindestens 25 % hinreichenden unternehmerischen Einfluss auf die neugegründete Gesellschaft besitzt.

Für den zu fördernden Vollarbeitsplatz können maximal 2 sozialversicherungs-pflichtige Teilarbeitsplätze anerkannt werden.

D-ANTRAGSBERECHTIGUNG

Folgende Bereiche sind zusätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

- Nebenerwerbsunternehmen;
- Vermittler- bzw. Maklergewerbe (z.B. Reisebüros, Agenturen, Immobilienbüros, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen);
- Unternehmen der Freizeitwirtschaft (z.B. Diskotheken, Spielhallen, Videofilmverleih, Fitnesscenter, Sauna, Solarium, Kino, Theater, Reiseveranstalter und Eventmanagement);
- Backshops (mit Ausnahme von Filialen klassischer Bäckereihandwerksbetriebe);
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung;
- Detekteien

E- ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Bei Inanspruchnahme einer Investitionszulage bzw. einer sonstigen Regionalbeihilfe im Rahmen der Finanzierung des Investitionsvorhabens muss ein von öffentlicher Förderung freier Betrag von mindestens 25 % der regionalbeihilfefähigen Ausgaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 eingesetzt werden.

Verbrennen von Gehölzschnitt im Ausnahmefall

Die Thüringer Pflanzenabfallverordnung regelt die Möglichkeiten und Anforderungen für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Im Ausnahmefall darf danach Baum- und Strauchschnitt in festgelegten Zwei-Wochen-Zeiträumen, jeweils im Frühjahr und im Herbst, verbrannt werden. Der Landkreis Greiz als zuständige untere Abfallbehörde hat den Verbrennungszeitraum im Herbst 2008 wie folgt festgelegt:

**Von Samstag, den 01.11.2008
bis
Freitag, den 14.11.2008**

Die Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt in diesem Zeitraum ist jedoch nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - **1,5 km** zu Flugplätzen (hier: Landeplätze Greiz-Obergrochlitz, Gera-Leumnitz, Hubschrauberlandeplatz der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH)
 - **50 m** zu öffentlichen Straßen
 - **100 m** zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Heizöl) oder Druckgasen (z. B. Flüssiggas) sowie zu Betrieben, in denen explosions-

gefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden (z. B. Tankstellen, Holzverarbeitungsbetriebe, Scheunen),

- **20 m** zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- **100 m** zu Waldflächen (unter Beachtung verschärfter Regelungen ab Waldbrandstufe II)
- **15 m** zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung, Pappdächern sowie Öffnungen in Gebäudewänden
- **5 m** zur Grundstücksgrenze

2. Verbrannt werden darf nur trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, auf nicht gewerblich und nicht öffentlich genutzten Grundstücken angefallen ist. Pflanzliche Abfälle wie Laub, Grasschnitt u. Ä. dürfen nur durch Verrotten (Kompostierung, Untergraben, Liegen lassen) beseitigt werden.

3. Das Verbrennen des Gehölzschnitts ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

4. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Insbesondere sind Windrichtung und -stärke zu beachten; bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

5. Zum Anzünden oder zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte, Reifen oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

6. Der Gehölzschnitt muss so trocken sein, dass er unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

7. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben, nach Abschluss mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

8. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis die Flamme und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Um die Gefährdung untergeschlüpfter Tiere (Igel, Amphibien u. a.) zu vermeiden, ist der Gehölzschnitt zur Verbrennung unbedingt umzuschichten.

Weiterhin ist unbedingt zu beachten, dass in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. Gehölze an Fließgewässern sowie Hecken und Gebüsche im Außenbereich nicht zurück geschnitten werden dürfen (§ 30 Thüringer Naturschutzgesetz).

Die Nichteinhaltung der o. g. Anforderungen, insbesondere das Verbrennen außerhalb der zugelassenen Zeiträume, das Nichtanzeigen der Verbrennung, das Mitverbrennen unzulässiger Stoffe und die Nichteinhaltung der Abstandsregelungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. **In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Bürger, die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, eigenverantwortlich prüfen müssen, ob sie die Voraussetzungen für die Verbrennung von Gehölzschnitt, insbesondere die erforderlichen Mindestabstände einhalten. Das bedeutet, dass die Anzeige des beabsichtigten Verbrennens von Gehölzschnitt bei der jeweils örtlich zuständigen Stadt bzw. Gemeinde nur dann erfolgen darf, wenn feststeht, dass die genannten Voraussetzungen erfüllt werden können.** Bei Unklarheiten hierüber, insbesondere zu Mindestabständen, sollte direkt bei der Stadt/Gemeinde bzw. in der Abfallbehörde im Landratsamt Greiz (Tel.03661/876616) nachgefragt werden.

Schließlich sei noch auf folgende kostenlose Entsorgungsalternativen für Baum- und Strauchschnitt hingewiesen:

Aus Umweltschutzgründen ist die Verwertung von Baum- und Strauchschnitt, z.B. durch Schreddern zur Gewinnung von Mulch - oder Kompostierungsmaterial, der Beseitigung durch Verbrennung vorzuziehen. Das Liegenlassen eines Gehölzschnitthaufens im Garten oder die gezielte Verwendung solcher Materialien zur Anlage einer Benjes-Hecke und damit die Schaffung von Kleinlebensräumen für zahlreiche Tierarten stellt eine empfehlenswerte Alternative zur emissionsbelasteten Verbrennung dar.

Weiterhin bietet der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) in Gestalt des flächendeckenden Netzes von Recyclinghöfen die kostenlose Entsorgung von bis zu 1 m³ Baum- und Strauchschnitt in den Monaten März und November an. Mehrmengen und Abgaben zu anderen Zeitpunkten sind gegen Entgelt möglich (nähere Auskünfte hierzu unter Tel. Nr. des AWV OT: 0365/ 8332122 und 03661/ 478020).



Landratsamt Greiz
Greiz, 2008-08-26

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz sind zum **baldmöglichsten Zeitpunkt** die Stellen von zwei

Sozialarbeitern/innen

im Jugendamt, SG 51.3 Jugendarbeit/Jugendhilfeplanung, mit 40 Wochenstunden zu besetzen. Die Stellen sind nach TzBfG vorerst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler bei Verhaltensproblemen, sozialen Notlagen, individuellen Schwierigkeiten, schulischen Leistungsversagen und stark gefährdetem Schulerfolg (Einzelfallhilfe)
- Arbeit mit Schulschwänzern /Schulverweigerern
- Offene sozialpädagogisch orientierte Angebote für alle Schüler und Schülerinnen (Gruppenarbeit)
- Kooperation, Vernetzung und Bündelung von Kompetenzen am Ort im Umfeld der Schule (Gemeinwesenorientierung)

Voraussetzungen:

Gesucht werden erfahrene Persönlichkeiten welche nach Möglichkeit den Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Dipl.-Sozialpädagogin/in oder einer vergleichbaren Ausbildung besitzen. Mehrjährige Berufserfahrung wäre vorteilhaft. Sicheres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird von dem/der Bewerber/in ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft erwartet. Gleichzeitig sind die Befähigung zum Führen eines PKW's sowie die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW's für dienstliche Zwecke und die Bereitschaft zur variablen Arbeitszeit – auch an den Wochenenden – zwingend erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe 8 bzw. 9 TVöD**.

Die Bewerbungen sind schriftlich bis zum 20.09.2009 an das

**Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

einzureichen.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Landratsamt Greiz
Greiz, 26.08.2008

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01. Januar 2009 die Stelle eines/einer

Sozialpädagogen/in

im Jugendamt, SG 51.3 Jugendarbeit/Jugendhilfeplanung/Kita, mit **32 Wochenstunden** zu besetzen. Die Stelle ist nach TzBfG vorerst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

Multiplikatorenentätigkeit auf der Grundlage des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre :

- Beratung und Begleitung der konzeptionellen Arbeit der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft
- Beratung weiterer Einrichtungen wie Kindertagespflegestellen, Beratungsstellen für Frühförderung
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen in den o. g. Kindertagesstätten
- Initiierung von Vernetzungen im sozialen Umfeld in Zusammenarbeit mit der Fachberaterin für Kindertagesstätten und Tagespflege

Voraussetzungen:

Gesucht wird eine Persönlichkeit, welche nach Möglichkeit den Abschluss als Dipl.-Sozialpädagoge/in oder einer vergleichbaren Ausbildung besitzt. Berufserfahrung in der frühkindlichen Pädagogik wäre vorteilhaft. Sicheres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird von dem/der Bewerber/in ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft erwartet. Gleichzeitig sind die Befähigung zum Führen eines PKW's sowie die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW's für dienstliche Zwecke und die Bereitschaft zur variablen Arbeitszeit zwingend erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe 8 bzw. 9 TVöD**.

Die Bewerbungen sind schriftlich bis zum 30.09.2008 an das

**Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz**

einzureichen.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.